

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 383/10 B

L 3 R 84/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 35 R 147/06 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r und die Richter in Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg den Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 26.1.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 - nicht "Nr 2" - SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus dargestellt werden, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Klägerin rügt die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG). Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - 13 RJ 75/95 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5). Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine unerwartete Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung mehrerer vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (stRspr, BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; 98, 218, 263; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 S 23; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN). Andererseits liegt keine unzulässige



Überraschungsentscheidung vor, wenn die Problematik bereits Gegenstand von Äußerungen der Beteiligten des streitigen Verfahrens war (vgl zB BVerfG, <Kammer>, Beschluss vom 12.7.2006 - 2 BvR 513/06 - BVerfGK 8, 376), zB bereits durch die angefochtenen Entscheidungen (Bescheide, SG-Urteile) in das Verfahren eingeführt wurde (vgl den Senatsbeschluss vom 20.8.2008 aaO, RdNr 9).

- 6 Die Klägerin stützt ihre Rüge auf die nach ihrer Meinung unangekündigte, nicht vorhersehbare Betrachtung und überraschende Bewertung "eindeutige(r) medizinische(r) Befunde" durch das LSG (S 3 *Beschwerdeschrift*). Solche Feststellungen hätte nur ein medizinischer Sachverständiger treffen können, was eine andere Bewertung des klägerischen Sachverhalts zur Folge gehabt hätte.
- 7 Mit diesem Vortrag ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs nach den oben aufgezeigten Maßstäben nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann auch eine dem bisherigen Verlauf des Verfahrens widersprechende Beweiswürdigung, die dem Verfahren eine überraschende Wende gibt, eine unzulässige Überraschungsentscheidung sein, wenn die Beteiligten nicht auf diese Beweiswürdigung hingewiesen wurden und ihnen die Möglichkeit nicht eingeräumt wurde, dazu näher Stellung zu nehmen (BSG vom 3.2.2010 - B 6 KA 45/09 B - *Juris* RdNr 7; vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b). Eine solche Konstellation liegt nach dem Beschwerde Vortrag jedoch nicht vor.
- 8 Die Klägerin führt hierzu aus, dass sich das LSG über die zu ihren Gunsten streitenden Arztberichte des Dr. Hä. vom 6.4.2005 und des Dr. H. vom 20.7.2005 hinweggesetzt habe. Statt diesen Ergebnissen zu folgen, habe es aus dem Bericht über den Krankenhausaufenthalt des Versicherten in der Zentralklinik E. im Dezember 2001 geschlossen, dass bereits zu diesem Behandlungszeitpunkt eine Lebererkrankung im irreversiblen Endstadium vorgelegen habe, auch wenn seinerzeit ein Leberzellkarzinom noch ausgeschlossen worden sei, sodass ungeachtet der weiteren Leiden ein alsbald eintretender Tod des Versicherten weder vollkommen überraschend noch plötzlich gewesen sei (S 3 *Beschwerdeschrift* unter Bezugnahme auf S 11 *Entscheidungsgründe* LSG). Die Klägerin trägt jedoch nicht substantiiert vor, dass diese Würdigung des Krankenhausberichts bisher nicht Gegenstand des Verfahrens war. Die pauschale Behauptung, dass diese "medizinische Betrachtung ... weder angekündigt noch vorauszusehen" gewesen sei, kann entsprechende Darlegungen nicht ersetzen.
- 9 Im Übrigen gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - und vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B, alle zitiert



nach Juris). Die Pflicht zur Gehörs-gewährung bedeutet hingegen nur, dass den Beteiligten die vom Gericht eingeholten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen; nicht aber muss das Gericht ihnen auch mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen oder Beweisergebnissen zieht bzw ziehen wird (*vgl BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007 - 46399 RdNr 7*).

- 10 Im Kern ihres Vorbringens greift die Klägerin mit ihrem Vortrag, das LSG habe sich medizinischen Sachverstand angemaßt, die vom LSG getroffene Beweiswürdigung an. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kann aber ein Verfahrensmangel auf § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 11 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe festgestellt, dass die Klägerin die Einschätzung des Gerichts teile, obwohl sie tatsächlich eine solche Äußerung nicht getroffen und diese daher auch keinen Niederschlag im Terminsprotokoll gefunden habe (*S 4 Beschwerdebegründung*), ist damit jedenfalls kein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde relevanter Verfahrensfehler bezeichnet. Denn sie trägt nicht vor, dass iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die angefochtene Entscheidung auf dieser Feststellung beruhen könne.
- 12 Soweit die Klägerin der Auffassung ist, es hätte der Hinzuziehung eines medizinischen Sachverständigen bedurft, verhilft auch dieser Vortrag der Beschwerde nicht zum Erfolg. Wenn die Klägerin sinngemäß einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügen will, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrags, den die Klägerin bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Teilnehmer kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Dies hat die Klägerin aber nicht behauptet.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

